

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1968	Nummer 13
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	28. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen von Angehörigen der Behörden der Regierungspräsidenten	150
2103	29. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Kostenerstattung bei Ausweisung spanischer Staatsangehöriger	150
2134	28. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte	150
2170	21. 12. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	155
302	29. 12. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	158
842	21. 12. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG)	158

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 12. 1967	RdErl. — Paßwesen; Ausstellung eines zweiten Passes für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG	159
	Personalveränderungen	159

I.

2003

Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen von Angehörigen der Behörden der Regierungspräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1967 —
I A 3 / 17 — 10.160

- 1 Auf Grund des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBI. NW. 2003), Nummer 1.21, genehmige ich Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen für
 - 1.1 den Regierungspräsidenten,
 - 1.2 den Regierungsvizepräsidenten,
 - 1.3 den Leiter der Abteilung 2,
 - 1.4 die Hauptdezernenten der Dezernate
 - 22 (Zivile Verteidigung, Zivilschutz, Feuerschutz),
 - 23 (Gewerbeaufsicht),
 - 24 (Gesundheit),
 - 61 (Forstwesen),
 - 63 (Veterinärangelegenheiten).
 - 1.5 den technischen Einsatzleiter des Kampfmittelräumdienstes oder nach Lage der örtlichen Verhältnisse für einen Feuerwerker (Dezernat 22),
 - 1.6 den Alarmkalenderbearbeiter (Dezernat 22),
 - 1.7 den Sachbearbeiter für den Internationalen Straßen-güterverkehr bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf (Dezernat 53),
 - 1.8 den Hausmeister der Behörde des Regierungspräsidenten in Münster.
Die Fernsprechdienstanschlüsse sind in der Wohnung des Regierungspräsidenten in Münster und in der Werkdienstwohnung des Hausmeisters der Behörde des Regierungspräsidenten in Münster als Dienstnebenanschlüsse, im übrigen als Diensthauptanschlüsse einzurichten.
- 2 Der Fernsprechdienstanschluß ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Einrichtung nicht mehr gegeben sind. Eines Berichtes bedarf es in diesem Falle nicht.
- 3 Die Entscheidung, ob der Verwaltungsangehörige einen Anschluß nur inne hat, um dienstlich erreichbar zu sein (Nummern 2.52 und 2.53 des RdErl. v. 16. 2. 1967 — SMBI. NW. 2003 —), bleibt den Regierungspräsidenten überlassen, da sie nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden kann.
- 4 Die Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei gemäß RdErl. v. 11. 3. 1966 (SMBI. NW. 20525) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5 Hiermit werden aufgehoben
 - RdErl. v. 27. 12. 1962 (n. v.) — I D 2:17 — 10.16
 - RdErl. v. 4. 4. 1963 (n. v.) — I D 2:17 — 10.16
 - RdErl. v. 25. 2. 1964 (n. v.) — I D 2:17 — 10.160

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBI. NW. 1968 S. 150.

2103

Ausländerwesen

Kostenerstattung bei Ausweisung spanischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1967 —
I C 3.43.326 — S 11

Die spanische Botschaft wird die Heimreisekosten für spanische Staatsangehörige, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden, übernehmen, sofern sie nicht von dem Ausgewiesenen selbst oder einem Dritten freiwillig oder auf Grund einer Verpflichtung getragen werden.

Die Kosten sind ggf. unmittelbar bei der spanischen Botschaft unter Angabe der Personalien und der Heimatanschrift des Ausgewiesenen anzufordern.

— MBI. NW. 1968 S. 150.

2134

Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1967 —
III B 3—32.43.0 — 4155 67

Der Arbeitsausschuß Löschmittel, Löschgeräte und Löschanlagen (AA 4) des Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen — FNFV — im Deutschen Normenausschuß hat im Einvernehmen mit der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen, Münster, und mit mir das Normblatt

DIN 14 406 Blatt 2 (Ausgabe Mai 1967)

Feuerlöscher
tragbare Geräte
Prüfungen

erarbeitet. Als Anlage zu diesem Runderlaß gebe ich nachstehend dieses Normblatt bekannt. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) erkläre ich die in dem Normblatt enthaltenen Grundsätze zur Durchführung der Typprüfung von tragbaren Feuerlöschgeräten als verbindlich. Sofern Besonderheiten des zu prüfenden Feuerlöschers, des verwendeten Treib- oder Löschmittels es erfordern, kann die Amtliche Prüfstelle abweichend von dem Normblatt nach eigenem Ermessen weitere Versuche oder Prüfungen durchführen.

Für tragbare Geräte hebe ich die Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte v. 9. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2197 / SMBI. NW. 2134) auf. Für ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare oder in Kraftfahrzeuge fest eingebaute Feuerlöschgeräte mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Brandbekämpfung verwendbar sind, bleiben die Prüfungsgrundsätze v. 9. 11. 1956 bis zum Erscheinen eines ähnlichen z. Z. noch in Vorbereitung befindlichen Normblattes für fahrbare Geräte weiterhin gültig, jedoch mit der Maßgabe, daß die nach Nr. 4.41 dieser Prüfungsgrundsätze festzulegenden Versuchsbrandobjekte den Anforderungen an die Prüfungen für tragbare Geräte nach DIN 14 406, Blatt 2, angeglichen werden.

Anl.

Feuerlöschertragbare Geräte
Prüfungen**DIN 14406**

Blatt 2

Fire extinguishers, portable; tests

Inhalt

1. Typprüfung	1
2. Änderungsprüfung	4
3. Erweiterungsprüfung	4
4. Zusatzprüfung	4

Die Prüfungen werden nach DIN 14 406 Blatt 1 von der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster nach den nachstehenden Bestimmungen vorgenommen.

1. Typprüfung**1.1. Voraussetzungen**

Feuerlöscher (im folgenden kurz Löscher genannt), die als DIN-Löscher zugelassen werden sollen, müssen den Bestimmungen von DIN 14 406 Blatt 1 in vollem Umfang entsprechen.

Bei Sonderlöschern (siehe DIN 14 406 Blatt 1) kann von den Bestimmungen für DIN-Löscher nach Maßgabe des vorliegenden Normblattes abgewichen werden. Die Löscher müssen jedoch die sicherheitlichen Anforderungen erfüllen.

1.2. Verfahrensgang

Für die Zulassung eines Löschers ist vom Hersteller schriftlich ein Antrag auf Durchführung einer Typprüfung an die Amtliche Prüfstelle zu richten. Das Prüfergebnis dient als Grundlage für die Zulassung.

Das Prüfverfahren umfaßt:

Technische Vorprüfung

Hauptprüfung

Zwei-Monatsprüfung

Prüfung auf Betriebssicherheit nach ein und zwei Jahren.

1.3. Technische Vorprüfung

Dem schriftlichen Antrag sind für die technische Vorprüfung die Unterlagen nach Abschnitt 1.3.1 bis Abschnitt 1.3.6 beizufügen.

1.3.1. Ausführliche Beschreibung des Aufbaues und der Wirkungsweise des Löschers. Diese muß Angaben enthalten über:

- Zweckbestimmung des Löschers (Angabe der Brandklassen oder des Sonderzweckes),
- Bauart-Kurzzeichen, Hersteller-Typbezeichnung (Hersteller-Zeichen) und Nummer der Fertigungszeichnung,
- Gewicht des betriebsfertigen Löschers,
- Bezeichnung, chemische Zusammensetzung und physikalische Eigenschaften des Löschmittels,
- Art und Menge des Treibmittels (Füllgewicht oder Druck), ggf. Volumen des Treibmittelbehälters und dessen Prüfdruck,
- Frostbeständigkeit, falls die Eignung für Frosttemperaturen festgestellt werden soll,

- Temperaturbereich für die Funktionssicherheit des Löschers,

- Prüfdruck des Löschmittelbehälters,

- Behälterdrücke, die bei geschlossenen Behälteröffnungen auftreten, wenn der Löscher bei 15°C und 70°C Löschertemperatur in Betrieb gesetzt wird,

- den Druckverlauf für den normalen Abspritzvorgang bei 15°C durch Vorlage eines Druck-Zeit-Diagrammes,

- Sicherheitseinrichtung, Art, Anordnung, Ansprechdruck (nicht erforderlich bei Löschern, die ständig unter Druck stehen),

- Einrichtungen zur Druckentlastung beim Öffnen des Behälterverschlusses,

- Füllbegrenzung, soweit vorhanden (Füllhöhe angeben),

- Druck-Anzeigevorrichtung, soweit vorhanden,

- besondere Zusatzeinrichtungen, soweit vorhanden.

1.3.2. DIN-gerechte Zeichnungsunterlagen des Löschers, einschließlich Einzelzeichnungen und Stückliste mit Angabe der Werkstoffe. Aus ihnen müssen die Konstruktion des Löschers und seine Einzelheiten klar ersichtlich sein, insbesondere:

- Abmessungen, Wanddicken und lichte Maße,
- Durchmesser der Ausspritzöffnung und des Steigrohres,
- Maschenweite und offene Siebfläche des Schutzsiebes sowie ggf. Platzdruck der Verschlussfolien,
- Gewinde für die Anschlüsse von Funktionsteilen,
- Durchgangsquerschnitt der Sicherheitseinrichtung,
- Anzahl, Lage und Größe der Druckentlastungsöffnungen im Verschußdeckel.

Die Zusammenstellungszeichnung ist mit dem Vermerk „Für die Herstellung verbindlich“ und der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

1.3.3. Muster der vollständigen Beschriftung.

1.3.4. Zeichnungen und Stücklisten der Haltevorrichtungen, falls nicht in der Zusammenstellungszeichnung enthalten.

1.3.5. Zwei Lichtbilder, welche die wichtigsten Teile des Löschers aus verschiedenen Blickrichtungen zeigen.

1.3.6. Füllvorschrift, die dem Löscher beigegeben werden soll, soweit es sich um nachfüllbare Löscher handelt.

Übersicht über die Prüfbjekte für DIN-Löscher

DIN-Löschergrößen	I	II	III	IV
Brandklasse A (Abschnitt 1.4.4.1.1.)	A I/H	—	A III/H und A III-IV/R	A IV/H und A III-IV/R
Brandklasse B (Abschnitt 1.4.4.1.2.)	B I/W	B II/W	B III/W	B IV/W
Brandklasse C (Abschnitt 1.4.4.1.3.)	C I-II/G	C I-II/G	C III-IV/G	C III-IV/G
Brandklasse D (Abschnitt 1.4.4.1.4.)	—	—	D III/M	—
Brandklasse E (Abschnitt 1.4.4.1.5.)	—	—	—	—

Erklärung der Zeichen:

G Gasobjekt
H Holzobjekt
M Magnesiumobjekt

R Reifenobjekt
W Wannenobjekt

1.4 Hauptprüfung

1.4.1. Festigkeit der Löschmittelbehälter

An mindestens zwei Behältern ist eine Wasserdruckprüfung bis zum Bersten durchzuführen. Bis zu einem Druck von $1,1 \times p$ dürfen weder Undichtheiten noch bleibende Verformungen auftreten.

Der Berstdruck p_B muß mindestens den Wert von $2 \times p$ erreichen.

Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

$p \geq p_{70}$ (max. 30 kp/cm²) und

$p \geq 1,3 \times p_{15}$, jedoch

$p \geq 20 \text{ kp/cm}^2$ bei Löschmittelbehältern, die erst bei Inbetriebnahme unter Druck gesetzt werden, und

$p \geq 15 \text{ kp/cm}^2$ bei ständig unter Druck stehenden Löschern.

Hierin bedeuten:

p den bei der Fertigung anzuwendenden Prüfdruck in kp/cm²,

p_{15} { die Betriebsdrücke in kp/cm², die bei den Löscher-
temperaturen von 15°C bzw. von 70°C bei ge-
schlossener Düse und geschlossener Sicherheitsein-
richtung auftreten.

Alle Drücke sind Überdrücke.

1.4.2. Funktion der Sicherheitseinrichtung

Durch die Sicherheitseinrichtung darf die einwandfreie Funktion eines ordnungsgemäß gefüllten Löschers bis zu einer Löschertemperatur von 45°C nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitseinrichtung muß gewährleisten, daß der Druck im Innern des Löschmittelbehälters nicht über 90% des Behälterprüfdruckes ansteigen kann.

Das Einhalten dieser Forderung wird von der Amtlichen Prüfstelle nachgeprüft.

1.4.3. Sonstige Festigkeitsnachweise

Die Amtliche Prüfstelle kann Festigkeitsnachweise für weitere Bauelemente verlangen (z. B. für Verschlußdeckel oder Schläuche).

1.4.4. Löschleistung

1.4.4.1. DIN-Löscher

DIN-Löscher werden je nach ihrem Zweck durch die für die einzelnen Bauarten und Größen vorgeschriebenen Löschversuche geprüft (siehe Übersicht über die Prüfbjekte für DIN-Löscher). Ihre Funktionssicherheit und Löschleistung sind dabei im Temperaturbereich von -20°C bis +45°C nachzuweisen (siehe DIN 14 406 Blatt 1). Das gleiche gilt für einen vom Antragsteller beantragten erweiterten Temperaturbereich.

In der Regel werden je 4 Versuche durchgeführt, von denen mindestens 3 ein positives Ergebnis haben müssen. Zu diesem Zweck ist der Prüfstelle auf Anforderung vom Antragsteller eine bestimmte Anzahl plombierter, betriebsbereiter Löscher zur Verfügung zu stellen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung und Anzahl der Löscher für die Prüfung werden dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Er soll möglichst Beauftragte zur Prüfung entsenden. Die Löschversuche werden von den Bediensteten der Amtlichen Prüfstelle durchgeführt.

Zusätzlich können auf Wunsch des Antragstellers noch Sonderversuche durchgeführt werden, um die Eignung eines Löschers für bestimmte Anwendungszwecke nachzuweisen.

1.4.4.1.1. Brandklasse A

a) Prüfbjekt A I/H

Ein Holzstoß von 30 cm × 30 cm Grundfläche und 28 cm Höhe wird aus 28 Stück lufttrockenen Kiefernholzseiten (Feuchtigkeitsgehalt max. 12%) von 4 cm × 4 cm × 30 cm aufgebaut und kreuzweise so geschichtet, daß zwischen den einzelnen Scheiten etwa 4 cm breite Zwischenräume entstehen. Zusätzlich werden 2 gleich große Hölzer als Unterlage verwendet.

Der Holzstoß ruht auf einem Profilstahlgestell, dessen Oberkante 25 cm vom Boden entfernt ist und unter welches eine mit Benzin gefüllte Wanne geschoben wird. Der Holzstoß wird durch Entzünden des Benzins in Brand gesetzt. Nach gleichmäßigem Inbrandsetzen wird die Wanne entfernt.

Die Vorbrenndauer des Holzstoßes beträgt 12 Minuten.

Für das Ablöschen ist ein bestimmter Abstand nicht vorgeschrieben.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn innerhalb von 3 Minuten nach dem Ablöschen kein Wiederauf-flammen eintritt.

Die Versuche werden in der Halle durchgeführt.

b) Prüfobjekt A III/H

Ein Holzstoß von 60 cm × 60 cm Grundfläche und 48 cm Höhe wird aus 96 Stück lufttrockenen Kiefernholzscheiten (Feuchtigkeitsgehalt max. 12%) von 4 cm × 4 cm × 60 cm aufgebaut und kreuzweise so geschichtet, daß zwischen den einzelnen Scheiten etwa 4 cm breite Zwischenräume entstehen. Zusätzlich werden 4 gleich große Hölzer als Unterlage verwendet.

Der Holzstoß ruht auf einem Profilstahlgestell, dessen Oberkante 25 cm vom Boden entfernt ist und unter welches eine mit Benzin gefüllte Wanne geschoben wird. Der Holzstoß wird durch Entzünden des Benzins in Brand gesetzt. Nach gleichmäßigem Inbrandsetzen wird die Wanne entfernt.

Die Vorbrenndauer des Holzstoßes beträgt 12 Minuten. Das Ablöschen ist aus 5 m Abstand beginnend vorzunehmen.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn innerhalb von 3 Minuten nach dem Ablöschen kein Wiederauf-flammen eintritt.

Die Versuche werden in der Halle durchgeführt.

c) Prüfobjekt A IV/H

Ein Holzstoß von 90 cm × 90 cm Grundfläche und 60 cm Höhe wird aus 165 Stück lufttrockenen Kiefernholzscheiten (Feuchtigkeitsgehalt max. 12%) von 4 cm × 4 cm × 90 cm aufgebaut und kreuzweise so geschichtet, daß zwischen den einzelnen Scheiten etwa 4 cm breite Zwischenräume entstehen.

Der Holzstoß ruht auf einem Profilstahlgestell, dessen Oberkante 25 cm vom Boden entfernt ist und unter welches eine mit Benzin gefüllte Wanne geschoben wird. Der Holzstoß wird durch Entzünden des Benzins in Brand gesetzt. Nach gleichmäßigem Inbrandsetzen wird die Wanne entfernt.

Die Vorbrenndauer des Holzstoßes beträgt 12 Minuten. Das Ablöschen ist aus 5 m Abstand beginnend vorzunehmen.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn innerhalb von 3 Minuten nach dem Ablöschen kein Wiederauf-flammen eintritt.

Die Versuche werden in der Halle durchgeführt.

d) Prüfobjekt A III-IV/R

Ein auf eine Stahlfelge aufgezogener Gummireifen (Alt-material, drucklos), der Größe 11,00–20, wird an ein Profilstahlgestell angelehnt. Aufgegossenes Altöl wird mit Hilfe von Benzin gezündet.

Die Vorbrenndauer ist so zu bemessen, daß die Karkasse starke Glutbildung aufweist.

Für das Ablöschen ist ein bestimmter Abstand nicht vorgeschrieben.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn innerhalb von 10 Minuten jede erneute Flammenbildung mit demselben Löscher wieder beseitigt werden kann.

Die Versuche werden in der Halle oder im Freien durchgeführt.

1.4.4.1.2. Brandklasse B

a) Prüfobjekt B I/W

Eine freistehende, fest auf dem Boden aufliegende Wanne aus 2 mm Stahlblech mit einer Grundfläche von 65 cm × 65 cm und rechtwinklig zur Bodenfläche stehenden

Seiten von 10 cm Höhe, versehen mit einem Wasserpolster von 2 cm Schichthöhe, wird mit 4 Liter Otto-Kraftstoff gefüllt und der Kraftstoff entzündet.

Die Vorbrenndauer beträgt 30 Sekunden.

Das Ablöschen ist aus 3 m Abstand beginnend vorzunehmen.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn der Brand vollständig gelöscht ist. Unverbrannte Reste des Kraftstoffes müssen nachzuweisen sein.

Die Versuche werden in der Halle oder im Freien durchgeführt.

b) Prüfobjekt B II/W

Eine freistehende, fest auf dem Boden aufliegende Wanne aus 2 mm Stahlblech mit einer Grundfläche von 1 m × 1 m und rechtwinklig zur Bodenfläche stehenden Seiten von 10 cm Höhe, versehen mit einem Wasserpolster von 2 cm Schichthöhe, wird mit 10 Liter Otto-Kraftstoff gefüllt und der Kraftstoff entzündet.

Die Vorbrenndauer beträgt 30 Sekunden.

Das Ablöschen ist aus 3 m Abstand beginnend vorzunehmen.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn der Brand vollständig gelöscht ist. Unverbrannte Reste des Kraftstoffes müssen nachzuweisen sein.

Die Versuche werden in der Halle oder im Freien durchgeführt.

c) Prüfobjekt B III/W

Vier freistehende Stahlblechwannen, wie beim Prüfobjekt B I/W, die auf dem Boden fest aufliegen und quadratisch mit höchstens 25 cm Abstand angeordnet sind, werden mit je 4 Liter Otto-Kraftstoff auf 2 cm Wasserpolster gefüllt und der Kraftstoff entzündet.

Die Vorbrenndauer beträgt 30 Sekunden.

Das Ablöschen ist aus 3 m Abstand beginnend vorzunehmen.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn der Brand vollständig gelöscht ist. Unverbrannte Reste des Kraftstoffes müssen nachzuweisen sein.

Die Versuche werden in der Halle oder im Freien durchgeführt.

d) Prüfobjekt B IV/W

Vier freistehende Stahlblechwannen, wie beim Prüfobjekt B II/W, die auf dem Boden fest aufliegen und quadratisch mit höchstens 50 cm Abstand angeordnet sind, werden mit je 10 Liter Otto-Kraftstoff auf 2 cm Wasserpolster gefüllt und der Kraftstoff entzündet.

Die Vorbrenndauer beträgt 30 Sekunden.

Das Ablöschen ist aus 3 m Abstand beginnend vorzunehmen.

Der Löscheversuch wird als positiv gewertet, wenn der Brand vollständig gelöscht ist. Unverbrannte Reste des Kraftstoffes müssen nachzuweisen sein.

Die Versuche werden in der Halle oder im Freien durchgeführt.

1.4.4.1.3. Brandklasse C

a) Prüfobjekt C I-II/G

An eine Stahlflasche für 33 kg Flüssiggas nach DIN 51 621 und DIN 51 622 und mit einem Ventil von 7 mm lichter Weite nach DIN 477 ist eine etwa 4 m lange gerade Rohrleitung 1/2" lichter Weite angeschlossen, aus der das Gas in flüssiger Phase unter Eigendruck bei einer Flaschentemperatur von 15 bis 20°C in 1 m Höhe waagrecht ausströmt.

Keine Vorbrenndauer.

Das Ablöschen ist aus 1 m Abstand unter einem Winkel

von 90° zur Flammenrichtung vorzunehmen, und zwar mindestens zweimal mit einer Löcherfüllung. Die Versuche werden in der Halle durchgeführt.

b) Prüfobjekt C III-IV/G

An eine Stahlflasche für 33 kg Flüssiggas nach DIN 51 621 und DIN 51 622 und mit einem Ventil von 7 mm lichter Weite nach DIN 477 ist eine etwa 4 m lange gerade Rohrleitung 1/2" lichter Weite angeschlossen, aus der das Gas in flüssiger Phase unter Eigendruck bei einer Flaschentemperatur von 15 bis 20°C in 1 m Höhe waagrecht auströmt. Gleichzeitig brennt unter dem Ausflußrohr ein Flüssiggas-Bodenfeuer.

Keine Vorbrenndauer.

Das Ablöschen ist aus 1 m Abstand unter einem Winkel von 90° zur Flammenrichtung vorzunehmen, und zwar mindestens viermal mit einer Löcherfüllung.

Die Versuche werden in der Halle durchgeführt.

1.4.4.1.4. Brandklasse D

Prüfobjekt D III/M

Zwei Kilogramm üblicher Späne einer Leichtmetalllegierung mit einem Magnesiumgehalt von 83 bis 88 Gew.-% werden lose und gleichmäßig in eine trockene Stahlblechwanne mit einer Grundfläche von 40 cm x 40 cm und 4 cm Randhöhe eingefüllt und von einer Ecke der Stahlblechwanne gezündet.

Die Vorbrenndauer ist so zu bemessen, daß etwa ein Drittel der aufgeschütteten Späne brennt.

Für das Ablöschen ist ein bestimmter Abstand nicht vorgeschrieben.

Der Löschversuch wird als positiv gewertet, wenn der Brand vollständig gelöscht ist. Unverbrannte Reste der Späne müssen nachzuweisen sein.

Die Versuche werden in der Halle durchgeführt.

1.4.4.1.5. Brandklasse E

Besteht über die Eignung eines Löschers für die Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen (siehe VDE 0132/5.65, Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) Unklarheit, so ist auf Anforderung der Amtlichen Prüfstelle ein Gutachten eines Institutes für Hochspannungs- und Meßtechnik, z. B. der TH Darmstadt, einzureichen.

1.4.4.2. Sonderlöcher

Sonderlöcher werden entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck an besonderen, von der Amtlichen Prüfstelle anzugebenden Prüfobjekten geprüft. Für diese Prüfung gelten auch der zweite und dritte Absatz des Abschnittes 1.4.4.1.

1.5. Zwei-Monatsprüfung

Nach der Hauptprüfung werden 2 Löcher bzw. bei Löschern mit Löschmitteln, deren Eigenschaften noch nicht ausreichend erprobt sind, 4 Löcher über eine Zeitdauer von 2 Monaten besonders beobachtet. Hierbei sind etwaige Veränderungen festzustellen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten.

Diese Prüfung wird entsprechend Abschnitt 1.4 durchgeführt. Erst nach der Zwei-Monatsprüfung kann über die Zulassung entschieden werden.

Geräte, die ständigen Rüttelbewegungen ausgesetzt sein können, werden auf Rüttelsicherheit geprüft. Auskunft erteilt die Amtliche Prüfstelle.

1.6. Prüfung auf mehrjährige Betriebssicherheit (Zwei- bzw. Ein-Jahresprüfung)

Nach Abschluß der Zwei-Monatsprüfung sind 4 bzw. 6 Löcher jedes zur Prüfung vorgestellten Typs der Amtlichen Prüfstelle verplombt zu übersenden. Sie bleiben dort 2 Jahre zur Dauerbeobachtung. Die Löcher mit nicht frostbeständigen Füllungen werden in frostsicheren Räumen, Löcher mit frostbeständigen Füllungen in nicht frostsicheren Räumen aufbewahrt.

Die Löcher werden nach einer Dauerbeobachtung von 2 Jahren erneut geprüft. Löcher mit Löschmitteln, deren Eigenschaften noch nicht ausreichend erprobt sind, werden außerdem nach einem Jahr einer Zwischenprüfung unterzogen. Für die Zwei- bzw. Ein-Jahresprüfung gilt Abschnitt 1.4.

Die Prüfungen erstrecken sich außerdem auf die Feststellung etwa eingetretener Schäden, auf Korrosionserscheinungen sowie auffallende Veränderungen des Lösch- oder des Treibmittels. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird dem Antragsteller mitgeteilt. Bei negativem Ausgang zieht die Zulassungsbehörde die Zulassung zurück. Von den zur Dauerbeobachtung gestellten Löschern kann auf Anordnung der Amtlichen Prüfstelle ein Belegstück einbehalten werden.

2. Änderungsprüfung

Beabsichtigte Änderungen an zugelassenen Löschern sind der Amtlichen Prüfstelle zu melden. Diese führt, soweit es ihr notwendig erscheint, eine Änderungsprüfung durch. Nach bestandener Änderungsprüfung entscheidet die Zulassungsbehörde über einen „Nachtrag zum Zulassungsschein“.

3. Erweiterungsprüfung

Die Durchführung einer Erweiterungsprüfung ist zu beantragen, wenn zu einem bereits zugelassenen Typ ein gleichartiger kleinerer oder größerer zugelassen oder wenn ein zugelassener Löschertyp mit einem anderen Löschmittel gefüllt werden soll.

Die Zulassungsbehörde entscheidet in solchen Fällen über die Zulassung.

4. Zusatzprüfung

Die Durchführung einer Zusatzprüfung ist zu beantragen, wenn Konstruktionseinzelteile von zugelassenen Typen wahlweise austauschbar verwendet werden sollen (z. B. feste Spritzdüse, Schlauch mit Spritzdüse oder Schlauch mit Spritzdüse und Hebelventil).

Die Zulassungsbehörde entscheidet in solchen Fällen über die Zulassung.

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Durchführung der Erholungsfürsorge
für alte Menschen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 12. 1967 --
IV A 4 — 5015.2

Der RdErl. v. 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170) wird ab
Rechnungsjahr 1967 wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 — Abschnitt B. — wird unter I. 4 — Finan-
zierung — eine neue Position
„d) Beiträge sonstiger Stellen (Krankenkassen pp.)“
eingefügt. Die bisherige Position d) wird e).
2. Die Anlage 2 wird durch die beiliegende Neufassung
ersetzt.

Anlage 2

.....
(Gemeinde/Gemeindeverband)

....., den 19.....

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des

vom Az.:

Zweck der Zuwendung: Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen.

Betrag der bewilligten Zuwendung: DM

Art der Zuwendung: Zuschuß.

Besondere Bewilligungsbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen nach Nr. 12 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO:

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen v. 12. 4. 1961 (SMBl. NW. 2170).

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. ihres Ergebnisses.

Anlage 2
(Rückseite)B. Zahlenmäßige Nachweisung
über die mit Landesmitteln durchgeführten Erholungsmaßnahmen:

1. Zahl der im Rechnungsjahr 19..... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen	
2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt)	
3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt	 DM
davon:	
a) Fahrt	 DM
b) Unterbringung, Verpflegung	 DM
c) sonstige Kosten	 DM
Haushaltsstellen für die Buchung der Ausgaben	Jahresabschlußsumme bei den einzelnen Haushaltsstellen
.....	 DM
.....	 DM
.....	 DM
4. Finanzierung:	
a) Beiträge der Teilnehmer	 DM
b) kommunale Beiträge	 DM
c) Beiträge sonstiger Stellen (Krankenkassen pp.)	 DM
d) Landesmittel	 DM
insgesamt:	 DM
Haushaltsstellen für die Buchung der Einnahmen	Jahresabschlußsumme bei den einzelnen Haushaltsstellen
.....	 DM
.....	 DM
.....	 DM

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

(Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

302

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1967 —
I B 2 (II) 1061

Gemäß Absatz 4 meines RdErl. v. 12. 11. 1953 (SMBL. NW. 302) werden für die Zeit vom 1. 1. 1968 bis 31. 12. 1970 zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 18 ArbGG und deren Stellvertreter bestellt:

a) aus dem Kreis der Arbeitnehmer:

1. Hoppe, Günther.
b. Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk NRW —, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
1. Stellvertreter: Paulsen, Werner,
Duisburg, Wallstraße 48.
2. Stellvertreter: Schlegel, Otto Hermann,
Essen-Stadtwald, Hagelkreuz 49.
2. Müller, Adolf.
b. Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk NRW —, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
1. Stellvertreter: Paillon, Ludwig.
b. Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk NRW, Kreis Bonn — Bonn, Martinstraße 12 a.
2. Stellvertreter: Ruchel, Vera.
b. d. Deutschen Angestellten-
gewerkschaft — Landesverband
NRW — Düsseldorf, Harold-
straße 37.
3. Quartier, Walter,
b. d. Deutschen Angestelltengewerkschaft — Lan-
desverband NRW — Düsseldorf, Haroldstraße 37;
1. Stellvertreter: Raabe, Josef.
b. d. Deutschen Angestellten-
gewerkschaft — Landesverband
NRW — Düsseldorf, Harold-
straße 37.
2. Stellvertreter: Küffner, Peter,
Köln, Kreuzgasse 2.

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Hellwig, Werner
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeit-
geberverbände Nordrhein-Westfalens e. V., Düssel-
dorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Dr. Kalmund, Karl.
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß-
und Außenhandel — Landes-
verband NRW — Düsseldorf,
Kaiserstraße 48.
2. Stellvertreter: Dr. Sprick, Franz.
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß-
und Außenhandel Westfalen.
Dortmund, Hansaplatz 2.
2. Dr. Kammann, Karl-Udo.
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeit-
geberverbände Nordrhein-Westfalens e. V., Düssel-
dorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Assessor Rudloff, Erwin,
b. Unternehmensverband Ruhr-
bergbau, Essen, Glückaufhaus.
2. Stellvertreter: Assessor Stege, Dieter.
b. d. Landesvereinigung der indu-
striellen Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalens e. V., Düs-
seldorf, Humboldtstraße 31.

3. Dipl.-Volkswirt Binnenbrücker, Rolf.
b. d. Landesvereinigung der Fachverbände des
Handwerks von Nordrhein-Westfalen e. V., Düs-
seldorf, Voimerswerther Straße 76;
1. Stellvertreter: Lehmkuhl, Hanns.
Wuppertal-Elberfeld, Griffen-
berg 142,
2. Stellvertreter: Dr. Bruchmann, Erich,
b. Landesausschuß der Arbeit-
geberverbände der Chemischen
Industrie des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Freytag-
straße 42,

c) aus der Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
Neubrückstraße 5;
1. Stellvertreter: Der Vizepräsident des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf, Neu-
brückstraße 5,
2. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
Wolff, Karl.
Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Neubrückstraße 5,
2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm,
Borbergstraße 1;
1. Stellvertreter: Der Vizepräsident des Landes-
arbeitsgerichts Hamm, Borberg-
straße 1.
2. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
Bergmann, Otto.
Landesarbeitsgericht Hamm, Bor-
bergstraße 1.
3. Landesarbeitsgerichtsdirektor Brill, Werner.
Landesarbeitsgericht Hamm, Borbergstraße 1;
1. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsrat Dr. Wen-
zel, Leonhard.
Arbeitsgericht Hamm, Hohe-
straße 80,
2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor Losse,
Maximilian,
Arbeitsgericht Dortmund,
Prinzenstraße 7.

— MBL. NW. 1968 S. 158.

842

**Durchführung des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 12. 1967 —
IV A 1 — 5620

Mein RdErl. v. 4. 3. 1959 (SMBL. NW. 842) wird wie
folgt geändert:

1. In Nummer 1 a) Absatz 1 ist an Stelle des Wortlautes
„Inkrafttreten des Gesetzes (3. 2. 1954)“ zu setzen:
„31. 12. 1961“.
2. In Nummer 1 a) Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2
gestrichen. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ehemalige Kriegsgefangene, die nach ihrer Ent-
lassung aus dem Gewahrsam im Ausland ver-
blieben sind und dort ihren Wohnsitz oder stän-
digen Aufenthalt haben, sind nicht anspruchs-
berechtigt. Wegen eines Härteausgleichs in diesen
Fällen vgl. Nr. 5 meines RdErl. v. 1. 9. 1964 (MBL.
NW. S. 1303), geändert durch RdErl. v. 20. 6. 1966
(MBL. NW. S. 1306).“
3. In Nummer 4 c) werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

— MBL. NW. 1968 S. 158.

II.

Innenminister**Paßwesen****Ausstellung eines zweiten Passes für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1967 — I C 3'38. 472

Nach Mitteilung der Deutschen Lufthansa und Bestätigung des USA-Generalkonsulates in Düsseldorf benötigt das Fluglinienpersonal für Flüge in die Vereinigten Staaten 2 Sichtvermerke, nämlich das sogenannte D-Visum für die Einreise und das B 2-Visum für den Aufenthalt während der Liegezeit dortselbst. Da die Bearbeitung der Visumsanträge, denen der Reisepaß beizufügen ist, in der Regel eine längere Zeit in Anspruch nimmt, kann das Personal für Flüge in andere Länder, die für die Einreise neben dem Besatzungsmitgliedsausweis (Crew Member Certificate) auch die Vorlage des Reisepasses verlangen, nicht eingesetzt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bin ich damit einverstanden, daß Angehörigen des Fluglinienpersonals gemäß § 21 Abs. 1 AVVPaßG ein zweiter Paß ausgestellt wird, wenn die Notwendigkeit des Besitzes eines zweiten Passes von der Deutschen Lufthansa AG bestätigt wird.

— MBl. NW. 1968 S. 159.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Oberregierungsräte

J. Steup,

Dr. H. Bahro.

zu Regierungsdirektoren

Regierungspräsident — Aachen —

Dipl.-Landwirt Dr. J. Effertz

zum Regierungspräsidenten z.A.

Regierungsräte

H. Groh,

Dr. K. Kudlek

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat R. Steineke

zum Oberregierungsrat

Regierungsassessoren

J. Barbonus,

H. Nordmann,

W. Kohlwes

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Detmold —

Stadtdirektor O. Rump

zum Regierungsvizepräsidenten

Regierungsrat Dr. G. Deppe
zum Oberregierungsrat**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Regierungsassessoren

Dr. H. J. Schlotjunker,

J. Grafe

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat Dr. W. Wirsdorf

zum Regierungsdirektor

Regierungsassessoren

K. Lange von Stocmeier,

V. Däberitz

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Münster —

Regierungspharmazierätin E. Meister

zur Regierungs- und -pharmazierätin

Regierungsassessor K. Röwekamp

zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberrat W. Edler

zum Regierungsrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberrat B. Jungkamp

zum Regierungsrat

Polizeiamt Hamm

Regierungsrat H. M. Stegelmeyer

zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsvizepräsident J. Ruwe, Regierungspräsident
— Detmold —, zum Regierungspräsidenten in AachenRegierungsrätin Dr. Chr. Saerbeck, Regierungspräsident
— Köln —, zum Bundesministerium für Gesundheits-
wesen in Bonn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident H. Schmitt-Degenhardt,
Regierungspräsident — Aachen —Regierungsvizepräsident R. Siegel, Regierungspräsi-
dent — Aachen —Leitender Regierungsdirektor K. Klempt, Regierungs-
präsident — Düsseldorf —

Es ist entlassen worden:

Regierungsrat Dr. F. A. Jahn, Regierungspräsident
— Münster —, wegen Übernahme zum Landkreistag Nord-
rhein-Westfalen

— MBl. NW. 1968 S. 159.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.